



2024/2025

Kindergartenordnung Mitteilungen zum Kindergartenbetrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

1. Öffnungszeiten des Kindergartens

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:

Haupthaus:

am Montag von	<u>7:00</u>	bis <u>16:00</u> Uhr,
am Dienstag von	<u>7:00</u>	bis <u>16:00</u> Uhr,
am Mittwoch von	<u>7:00</u>	bis <u>16:00</u> Uhr,
am Donnerstag von	<u>7:00</u>	bis <u>16:00</u> Uhr,
am Freitag von	<u>7:00</u>	bis <u>13:00</u> Uhr.

Waldkinderguppe:

Montag bis Freitag
von 8:00 – 12:00 Uhr
(Eine Betreuung im Früh- sowie
Nachmittagsdienst ist möglich.)

2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 7:00 bis 7:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Nachmittagsdienst von Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr angeboten.
4. Für die Nachmittagskinder gibt es von Montag bis Donnerstag einen Mittagsbetrieb.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Die Einrichtung hat zu folgenden Zeiten **geschlossen**:
 - a. In den Weihnachtsferien von 23.12.2024 bis 1.1.2025
 - b. Der Freitag 21.2.2025 in den Semesterferien
 - c. In den Osterferien von 17. Bis 18.4.2025
 - d. An den Zwickeltagen 30.5.2025 und 20.6.2025
 - e. In den Sommerferien von 14.07.2025 bis 8.8.2025

Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:

3. An folgenden Tagen wird ein Journaldienst angeboten:
 - a. In den Weihnachtsferien von 2.1. bis 3.1.2025
 - b. In den Semesterferien von 17. bis 20.2.2025
 - c. Osterferien von 14. bis 16.4.2025
 - d. In den Sommerferien von 11.8.2025 bis 29.8.2025

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden

4. Bedarfserhebung

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

5. Ausfallende Betreuungstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben

3. **Aufnahme in den Kindergarten**

1. Der Rechtsträger entscheidet bis zum **JUNI 2024** über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ allgemein zugänglich.
3. Der Pfarrcaritaskindergarten Munderfing nimmt Kinder ab dem dritten Lebensjahr auf.
4. Der Vormittag ist beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
5. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
6. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern des Kindes erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
 - b) Impfbescheinigung
7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
 8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (Liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

4. **Kindergartenpflicht**

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine telefonische Verständigung,
- durch eine schriftliche Entschuldigung (z.B. über die KigaApp) oder

- durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

5. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

6. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird jährlich ca. im Mai oder im Rahmen der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

8. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
3. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Lt § 3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
5. Laut OÖ Kinderbetreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
6. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche

Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: bei Läusebefall, COVID-19)

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) darüber vorzulegen. Es darf keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben sein. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

Ist ein nicht kindergartenpflichtiges Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis **8:30 Uhr** im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **11:30 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis **8:00 Uhr** im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab **12:00 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
11. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausenrucksack (mit gesunder Jause), Hausschuhe, Wechselkleidung, Gummistiefel, Gatschgewand und Turnkleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, schriftlich anzuzeigen.

9. Weiters möchten wir Sie informieren

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
3. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer und Mailadresse.
4. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (zB. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert.
Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert.

Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich.
(Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

10. Allergenverordnung

Die Informationen über Allergene wurden in die Speisepläne aufgenommen. Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wurde neben dem Speiseplan an der Informationstafel ausgehängt.

Eltern, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung zu Mittag essen und persönlich gebracht/abgeholt werden, sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Essen zu informieren.

Wie ersuchen Sie die wöchentlichen Speisepläne anzusehen. Die Pädagogin und/oder Leiterin ist unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

**Wir danken für Ihr Vertrauen
Die Kindergartenleitung**

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Ich bin damit einverstanden, dass das Kindergartenpersonal bei Bedarf
meinem Kind _____ eine Zecke entfernen darf.
(Name des Kindes)

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten